BAYERISCHE
VERSORGUNGSKAMMER
Bayerische Ingenieurversorgung-Bau
mit Psychotherapeutenversorgung

Glossar

der Bayerischen
Ingenieurversorgung-Bau mit
Psychotherapeutenversorgung

zu wesentlichen
versorgungstechnischen Begriffen

Stichwortverzeichnis

A	Seite
Aktuar	4
Aktuar, Verantwortlicher	4
Alterseinkünftegesetz	4
Altersrentner	4
Altersruhegeld	4
Anfangsbestand	5
Anwartschaft	5
Anwartschaft, aufrechterhaltene	5
Anwartschaftsdeckungsverfahren	5
Anwartschaftsmitteilung	5
Anwartschaftsverband	5
Äquivalenzverrentung	6
Aufsichtsbehörde	6
B	
Bayerische Versorgungskammer	6
BRAStV	6
Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht	6
Beitrag (Pflichtbeitrag)	7
Beitragsbemessungsgrenze	7
Beitragsrückgewähr	7
Beitragsrückstand	7
Beitragssatz für Angestellte	7
Beitragssatz für Selbständige	8
Berufsständisches Versorgungwerk	8
Berufsunfähigkeit	8
Berufsunfähigkeitsrentner	8
Bestätigungsvermerk, uneingeschränkt	8
Biometrie	8
D	
Deckungsplanverfahren, offenes	9
Deckungsrückstellung	9
Deutsche Rentenversicherung	9
Dynamisierung	9
E	
Eheversorgungsausgleich	10
Eingewiesene Rente	10
Einzahlungshöchstgrenze	10
F	
Freiwillige Mehrzahlung	10
G	
Generationentafel	10
Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen	11
Gremium	11

H	Seite
Hinterbliebenenversorgung	11
Höchstbeitrag	11
J	
Jahresmitteilung	11
K	
Kammerrat	11
Kapitalabfindung	12
Kinderbetreuungszeiten	12
Kindererziehungszeiten	12
L	
Lokalitätsprinzip	12
M	
Mindestbeitrag	13
Mitglied	13
N	
Nachversicherung	13
O	
Organe des Versorgungswerks	13
P	
Partnerrente	13
Periodentafel	14
Pflichtmitgliedschaft	14
R	
Rahmengeschäftsplan	14
Realzins	14
Rechnungsgrundlagen	14
Rechnungszins	14
Rechts- und Versicherungsaufsicht	15
Regionalitätsprinzip	15
Regelaltersgrenze	15
Renteneintrittsalter	15
Rentenhöhe	15
RfZ	15
Richttafel, berufständische	15
RkL	15
Rohüberschuss	15
Rückgewähr	15
Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	15
Rückstellung, versicherungstechnisch	16
S	
Satzung	16
Selbstverwaltung	16

	Seite
Sicherheitsrücklage	16
Single-Zuschlag	16
Staatsvertrag	17
T	
Testat des Wirtschaftsprüfers	17
Ü	
Überleitung	17
Übernahmebestand	17
Überzins	17
Umlagesystem, reines	17
V	
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen	18
Verrentungssatz	18
Versicherungsmathematik	18
Versorgungsanstalt	18
Versorgungsausgleich	18
Versorgungsleistungen	19
Versorgungskammer	19
Versorgungswerk	19
Versorgungsgesetz	19
Verwaltungsrat	19
W	
Waisenrente	19
Witwen-/ Witwerrente	19
Z	
Zinssatz, technischer	20
Zinszuführung, jährlich	20

Anlage:

Tabelle zu den Beitragswerten der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung

A

Aktuar

Speziell ausgebildeter Mathematiker, der mit mathematischen Methoden insbesondere im Versicherungs-, aber auch Kapitalanlagebereich arbeitet.

Aktuar, Verantwortlicher

Von einer Versorgungseinrichtung aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift bestellter Aktuar, der u.a. jährlich die dauerhafte Finanzierbarkeit der Verpflichtungen zu überprüfen hat. Zur Sicherstellung dieser Kontrollfunktion gelten nach dem Gesetz besondere Anforderungen, Rechte und Pflichten.

Alterseinkünftegesetz

Das Alterseinkünftegesetz, das zum 1. Januar 2005 in Kraft trat, regelt die Versteuerung der Renten und die steuerliche Absetzbarkeit von Beiträgen an die Rentenversicherungsträger neu.
In einer Übergangsphase von mehreren Jahrzehnten werden mit In-Kraft-Treten des Gesetzes Zahlungen von Beiträgen Schritt für Schritt steuermindernd gestellt, während die späteren Rentenleistungen in Abhängigkeit vom Geburtsjahr bei Renteneinweisung zunehmend vollständig zu versteuern sind.

Altersrentner

Ruhegeldempfänger, der Versorgungsleistungen wegen Alters bezieht.

Altersruhegeld

= Ruhegeld; Rente; Altersrente

- **Regelaltersruhegeld**
- **Vorgezogenes Altersruhegeld**

Das Recht auf lebenslanges monatliches **Altersruhegeld** hat jedes Mitglied mit **Vollendung der Regelaltersgrenze**. Zum 1. Januar 2010 wurde die Regelaltersgrenze unter Berücksichtigung von Übergangsregelungen schrittweise auf das 67. Lebensjahr angehoben.
Renteneintrittsalter ab 1. Januar 2010:

- Bis Jg. 1949: vollendetes 65. Lebensjahr;
- Jg. 1950 bis Jg. 1966: geburtsjahrabhängig zwischen 65. und 67. Lebensjahr (stufenweise Anhebung in Ein- bzw. Zweimonatsschritten; vgl. Tabelle im Satzungsheft);
- Ab Jg. 1967: vollendetes 67. Lebensjahr;

Das Recht auf **vorgezogenes Altersruhegeld mit Abschlägen** hat jedes Mitglied bis einschließlich Jahrgang 1954 ab Vollendung des 60. Lebensjahres sowie Mitglieder mit Altersteilzeitverträgen, die vor dem 1. Januar 2010 abgeschlossen wurden und denen ein Rentenbeginn mit vollendetem 60. Lebensjahr zugrunde liegt; ab Jg. 1955 ab vollendetem 62. Lebensjahr. Die Höhe der Abschläge ist versicherungsmathematisch berechnet und hängt davon ab, wie viele Monate vor Vollendung der Regelaltersgrenze das vorgezogene Altersruhegeld in Anspruch genommen wird. Die Abschläge bleiben dauerhaft erhalten.
Der Bezug von Altersruhegeld/vorgezogenem Altersruhegeld setzt nicht voraus, dass die Berufsausübung eingestellt wird.

Anfangsbestand

Als Anfangsbestand werden bei der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung die Personen bezeichnet, die im Zeitpunkt der Gründung des Versorgungswerkes oder im Zeitpunkt der späteren Einbeziehung ihres Berufsstandes in das Versorgungswerk bereits Mitglied ihrer Berufskammer waren (auch Übernahmebestand genannt). Für den Anfangsbestand enthalten Satzung bzw. Staatsverträge Sonderbestimmungen.

Anwartschaft

Mitglieder erwerben mit dem Zeitpunkt der ersten Beitragszahlung eine Anwartschaft auf Versorgungsleistungen beim Versorgungswerk. Sobald die weiteren Voraussetzungen des Leistungsfalles erfüllt sind (Altersgrenze für den Bezug von Altersruhegeld; Berufsunfähigkeit), erhalten die Mitglieder die satzungsmäßigen Leistungen des Versorgungswerks. Eine Wartezeit muss im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt werden.

Anwartschaft, aufrechterhaltene

Sofern Mitglieder vor dem Leistungsfall (Altersrente; Berufsunfähigkeitsrente) aus dem Versorgungswerk ausscheiden, bleibt die bis dahin erworbene Anwartschaft erhalten und ermöglicht weiterhin den Leistungsbezug, sobald die Voraussetzungen vorliegen. Dieser Anspruch aus aufrechterhaltener Anwartschaft ist nicht kapitalisierbar. In einigen Fällen können geleistete Beiträge ggf. auf ein neu zuständiges Versorgungswerk übertragen werden.

Siehe auch Überleitung

Anwartschaftsdeckungsverfahren

Im Gegensatz zum reinen Umlageverfahren werden im Anwartschaftsdeckungsverfahren die Leistungen durch angespartes Kapital abgedeckt: Der Barwert aller vorhandenen Leistungsverpflichtungen wird durch Vermögen abgedeckt. Das erforderliche Kapital für die Erbringung der Rentenleistungen wird bereits während der Anwartschaftszeit durch Beiträge und Zinsen angesammelt. So wird für die Ansprüche aller Mitglieder eine Rückstellung gebildet, aus der die Leistungen schließlich erbracht werden.

Anwartschaftsmitteilung

Das Versorgungswerk informiert seine Mitglieder zu Beginn eines Jahres über den aktuell erreichten Stand ihrer Anwartschaft auf Altersruhegeld und Berufsunfähigkeitsrente, sowie über die Höhe von Dynamisierungen.

Anwartschaftsverband

Die Verrentungssätze, die seit dem 01. Januar 2010 gelten, werden mit einem anderen Rechnungszins berechnet als die früher geltenden Verrentungssätze. Um die Anwartschaften, die auf unterschiedlicher Basis berechnet wurden, unterscheiden zu können, wurden inzwischen drei Anwartschaftsverbände eingeführt:

- Anwartschaftsverband 1 (AV1) für Anwartschaften, die bis zum 31. Dezember 2005 entstanden sind,
- Anwartschaftsverband 2 (AV2) für Anwartschaften, die zwischen dem 1. Januar 2006 und 31. Dezember 2009 entstanden sind,
- Anwartschaftsverband 3 (AV3) für Anwartschaften,

die ab dem 1. Januar 2010 entstehen.

Äquivalenzverrentung

Verrentung, bei der ein Mitglied für seinen Beitrag genau den Rentenanspruch erwirbt, der mit dieser Beitragsleistung finanziert werden kann. Hierbei werden z.B. Zinseszinswirkungen berücksichtigt, was zu höheren Verrentungssätzen in jungen Jahren führt. Im Gegensatz hierzu hat bspw. die gesetzliche Rentenversicherung eine altersunabhängige Verrentung.

Aufsichtsbehörde

Die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung untersteht der Rechts- und Versicherungsaufsicht des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr. Die Geschäftstätigkeit des Versorgungswerks wird durch die Aufsichtsbehörden kontrolliert. Änderungen der Satzung werden von ihr geprüft und genehmigt. Dabei trägt die Rechtsaufsicht dafür Sorge, dass die rechtlichen Grenzen des Handelns nicht überschritten werden, während die Versicherungsaufsicht im Wesentlichen kontrolliert, ob die eingegangen Versorgungszusagen dauerhaft sichergestellt sind.

B

Bayerische Versorgungskammer (BVK)

Die Bayerische Versorgungskammer ist eine dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr nachgeordnete Oberbehörde des Freistaates Bayern. Sie führt als gemeinsames Geschäftsführungsorgan die Geschäfte der bei ihr verwalteten, selbständigen Versorgungswerke.
Im Kalenderjahr 1995 spaltete sich die frühere Bayerische Versicherungskammer in einen behördlichen Teil, die Bayerische Versicherungskammer – Versorgung, in Kurzform Bayerische Versorgungskammer, und in die Versicherungskammer Bayern (VKB) auf.

Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung (BIngPPV)

Die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts, deren Geschäfte von der Bayerischen Versorgungskammer geführt werden. Satzungsgebendes Gremium ist der Verwaltungsrat, der sich aus Berufsvertretern zusammensetzt, die von den Ingenieurkammern und Psychotherapeutenkammern vorgeschlagen und vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr berufen werden.

Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht

Angestellt tätige Ingenieure, die sowohl Pflichtmitglied in der Berufskammer als auch im Versorgungswerk sind, können sich unter Umständen zugunsten des Versorgungswerks von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen, wenn sie einer berufsspezifischen Beschäftigung nachgehen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Pflichtversicherung nach sich zieht. Hierdurch wird eine doppelte Beitragspflicht, zum einen bei der gesetzlichen Rentenversicherung und zum anderen bei dem berufsständische Versorgungswerk verhindert. Nach den Entscheidungen des Bundesozialgerichts vom 31.10.2012 (Az.: B 12 R 8/10 R, B 12 R 3/11 R und B 12 R 5/10 R) muss die Befreiung bei jedem Tätigkeitswechsel neu beantragt werden.

Siehe auch Deutsche Rentenversicherung

Beitrag (Pflichtbeitrag)

Jedes Mitglied, ob Pflichtmitglied oder freiwilliges Mitglied im Versorgungswerk, ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Satzung sieht eine Beitragsfreistellung nur in eng umgrenzten, abschließend aufgezählten Fällen vor (z.B. bei Zeiträumen, in denen Leistungen nach dem Elterngeld- und Elternzeitgesetz bezogen werden und keine Einkünfte aus Berufstätigkeit erzielt werden).

Beitragsbemessungsgrenze

Sozialversicherungsbeiträge – darunter auch der Beitrag zur Rentenversicherung – werden grundsätzlich nach dem individuellen Arbeitsentgelt bemessen. Es gibt jedoch bestimmte Grenzbeträge, die jährlich neu festgelegt werden und als Beitragsbemessungsgrenzen bezeichnet werden. Übersteigt das individuelle Arbeitsentgelt diese Beitragsbemessungsgrenze, wird der Beitrag maximal aus dem der Beitragsbemessungsgrenze entsprechenden Arbeitsentgelt berechnet. Es gibt unterschiedliche Beitragsbemessungsgrenzen für die Renten- und Arbeitslosenversicherung einerseits und für die Kranken- und Pflegeversicherung andererseits. Während letztere im gesamten Bundesgebiet einheitlich gelten, wird im Bereich der Renten- und Arbeitslosenversicherung noch zwischen der Beitragsbemessungsgrenze West (alte Bundesländer) und der Beitragsbemessungsgrenze Ost (neue Bundesländer) unterschieden. Die Höhe der aktuellen Beitragsbemessungsgrenze kann der Tabelle zu den Beitragswerten der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung im Anhang des Glossars entnommen werden. Bei den Beiträgen zur berufsständischen Versorgung handelt es sich nicht um Sozialversicherungsbeiträge im Sinne der Sozialgesetzbücher (SGB)

Beitragsrückgewähr

Die Satzung des Versorgungswerks sieht nach Ende der Mitgliedschaft keine Rückgewähr von Beitragszahlungen vor. Eine Beitragserstattung ist nur bei zu viel gezahlten Beiträgen denkbar, wenn der vorläufig festgesetzte Beitrag an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst wird.

Siehe auch Kapitalabfindung

Beitragsrückstand

Festgesetzte Beiträge, die bei Fälligkeit am Monatsende nicht bezahlt werden, können vom Versorgungswerk angemahnt und bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen im Wege der Verwaltungsvollstreckung (über Gerichtsvollzieher oder Stadtkassen) beigetrieben werden.

Beitragssatz für Angestellte

Abhängig beschäftigte Ingenieure, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerks befreit sind, zahlen in der Höhe Beiträge, wie sie ohne die Befreiung an die gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtig wären (siehe Tabelle zu den Beitragswerten der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung im Anhang des Glossars). Ähnlich wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung, beteiligt sich der Arbeitgeber auch hier in Höhe der Hälfte mit dem Arbeitgeberanteil.
Ohne Befreiung ist mindestens der Mindestbeitrag zu entrichten. Eine Beteiligung des Arbeitgebers findet diesbezüglich nicht statt.

Beitragssatz für Selbständige

Für Selbständige gilt der gleiche Beitragssatz, den auch Angestellte in der gesetzlichen Rentenversicherung zahlen müssen (siehe Tabelle zu den Beitragswerten der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung im Anhang des Glossars). Der Beitragsbemessung zugrundegelegt wird dabei grundsätzlich der Jahresgewinn aus der Tätigkeit als Ingenieur oder Psychotherapeut des vergangenen Kalenderjahres. Die Beitragshöhe wird durch den Höchstbeitrag und den Mindestbeitrag begrenzt.

Berufsständisches Versorgungswerk

Die berufsständische Versorgung ist ein öffentlich-rechtliches Alterssicherungssystem eigener Art.
In Form von gemeinnützigen Pflichtversorgungsanstalten für die Angehörigen der sogenannten „verkammerten Berufe“ sichert die berufsständische Versorgung bestimmte Berufsgruppen gegen die Risiken des Alters und bei Invalidität ab. Auch der Hinterbliebenenschutz gehört zum Leistungsspektrum der berufsständischen Versorgung.
Im System der Alterssicherung in Deutschland gehört die berufsständische Versorgung neben der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung zu den Alterssicherungssystemen der ersten Säule. Zur zweiten Säule gehören die betriebliche Altersversorgung und schließlich zur dritten Säule die ergänzende Alterssicherung, beispielsweise mit privater Lebensversicherungen.

Berufsunfähigkeit

Das Versorgungswerk gewährt bei dauerhafter oder vorübergehender Berufsunfähigkeit Versorgungsleistungen in Form eines monatlichen Ruhegeldes, sofern das Mitglied aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, im Spektrum des versicherten Berufsbildes zu arbeiten.

Berufsunfähigkeitsrentner

Siehe Berufsunfähigkeit

Bestätigungsvermerk, uneingeschränkter

Siehe Testat des Wirtschaftsprüfers

Biometrie

Die Biometrie bzw. die biometrischen Werte sind verschiedene Wahrscheinlichkeitswerte, mit denen (aufgeteilt nach Alter) die Verrentungssätze und die Rückstellungen in der Bilanz berechnet werden (biometrische Rechnungsgrundlagen). Die verschiedenen Wahrscheinlichkeitswerte sind im Einzelnen:

- Sterbewahrscheinlichkeiten für Aktive, Rentner und Witwen(r)
- Invalidisierungswahrscheinlichkeiten
- Wahrscheinlichkeit, im Todesfall verheiratet zu sein
- Alter des hinterbliebenen Ehepartners im Todesfall

Anschaulicher: Lebenserwartung

C

D

Deckungsplanverfahren, offenes

In der berufsständischen Versorgung häufig verwendetes Finanzierungsverfahren. Es werden Rentenpunkte vergeben, deren Wert so festgelegt wird, dass die Bilanz ausgeglichen ist (Deckungsplanverfahren). Man spricht von „offen“, wenn in der Berechnung auch zukünftige Beiträge und die hieraus erworbenen Ansprüche berücksichtigt werden. Das Verfahren ist eine Mischform aus Anwartschaftsdeckungsverfahren und Umlageverfahren.

Deckungsrückstellung

Die Deckungsrückstellung ist eine versicherungstechnische Rückstellung. Sie gibt die Menge des Geldes an, das für die Erfüllung der bereits erworbenen Anwartschaften und der bereits laufenden Rentenzahlungen notwendig ist.

Deutsche Rentenversicherung

Seit Oktober 2005 bildet die „Deutsche Rentenversicherung“ das gemeinsame Dach, dem alle Rentenversicherungsträger, die für die gesetzliche Rentenversicherung zuständig sind, unterstellt sind. Die Deutsche Rentenversicherung *Bund* (DRV Bund) ist der größte Träger der deutschen Rentenversicherung mit Sitz in Berlin. In ihm ging die frühere Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) auf. Daneben gibt es noch 15 weitere (regionale) Rentenversicherungsträger, die im Wesentlichen aus den früheren Landesversicherungsanstalten (LVA) hervorgegangen sind.

Soweit für Ingenieure eine Pflichtmitgliedschaft in der Berufskammer besteht, kommt bei einer Tätigkeit im Angestelltenverhältnis unter Umständen eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung in Betracht. Für angestellte Psychotherapeuten besteht hingegen keine Befreiungsmöglichkeit von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Siehe auch Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht

Dynamisierung

Eine Dynamisierung ist eine weder auf Beitragszahlung noch auf Satzungsänderung (z.B. Strukturanpassungen) beruhende Erhöhung der bislang erworbenen Anwartschaften oder des Ruhegeldes (Alters-, Berufsunfähigkeits-, Hinterbliebenenrente). Über eine Dynamisierung entscheidet der Verwaltungsrat in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Lage und des als Dynamisierungspotenzial zur Verfügung stehenden Überschusses.

Der Dynamisierungsbeschluss erfolgt aufgrund des Vorjahresergebnisses im laufenden Geschäftsjahr für das Folgejahr; im Regelfall jährlich mit Wirkung zum 1. Januar des Folgejahres in Höhe eines Prozentsatzes vom Versorgungsanrecht.

E

Eheversorgungsausgleich

Siehe Versorgungsausgleich

Eingewiesene Rente

Siehe Versorgungsleistungen

Einzahlungshöchstgrenze

Die Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung sieht eine Einzahlungshöchstgrenze vor, um die Steuerbefreiung der berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerpflicht zu gewährleisten. Die Einzahlungshöchstgrenze liegt beim 2,5fachen Betrag des jährlichen Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung. Der aktuelle Betrag der Einzahlungshöchstgrenze kann der Tabelle zu den Beitragswerten der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung im Anhang des Glossars entnommen werden. Aus der Differenz der Einzahlungshöchstgrenze eines Jahres und den für dasselbe Kalenderjahr zu entrichtenden Pflichtbeiträgen ermittelt sich der Betrag, der maximal für freiwillige Mehrzahlungen zur Verfügung steht.

F

Freiwillige Mehrzahlungen

Neben den Pflichtbeiträgen kann jedes Mitglied freiwillig weitere Beiträge an das Versorgungswerk entrichten, um seine Anwartschaft auszubauen. Freiwillige Mehrzahlungen werden gleich bewertet wie Pflichtbeiträge und sind in gleicher Weise im Rahmen des Sonderausgabenabzugs steuerlich abzugsfähig. Hierbei sind allerdings die Einzahlungshöchstgrenze und die steuerlichen Begrenzungen zu berücksichtigen.

G

Generationentafel

Generationentafeln unterscheiden – im Gegensatz zu Periodentafeln - bei den biometrischen Werten nicht nur nach Alter und Geschlecht, sondern zusätzlich auch nach Jahrgang. So ist z.B. die Lebenserwartung eines 60-jährigen Mannes, der 1953 geboren wurde, 89 Jahre; für eine 60-jährige Frau desselben Jahrgangs beträgt die Lebenserwartung 92 Jahre. Für 60-Jährige, die 1983 geboren wurden, ist die Lebenserwartung für Männer 93 Jahre, für Frauen 95 Jahre.

Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG); „Versorgungsgesetz“

Das Versorgungsgesetz, bei dem es sich um Bayerisches Landesrecht handelt, regelt die allgemeinen und gemeinsamen Vorschriften aller bei der Bayerischen Versorgungskammer verwalteten Versorgungsanstalten und bestimmt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Organe und die Regeln der Geschäftsführung. Es ist Grundlage der Satzung der Versorgungsanstalten.

Gremium

Siehe Verwaltungsrat

H

Hinterbliebenenversorgung

- **Witwen/r**
- **Eingetragene Lebenspartner/innen nach dem LPartG**
- **Waisen**

Das Versorgungswerk gewährt nach dem Tod eines Mitglieds eine Hinterbliebenenversorgung.
Anspruchsberechtigt sind die Witwe oder der Witwer eines Mitglieds und dessen Kinder, sofern diese noch minderjährig sind oder nach Maßgabe der Satzung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Seit 2010 ist auch die Hinterbliebenenversorgung für Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) eingeführt.
Die Hinterbliebenenversorgung ist ausgeschlossen, wenn der Single-Zuschlag das 1.Mal ausgezahlt wurde.

Höchstbeitrag

Als Höchstbeitrag wird der maximal zu entrichtende Pflichtbeitrag bezeichnet. Der aktuelle Höchstbeitrag kann der Tabelle zu den Beitragswerten der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung im Anhang zum Glossar entnommen werden.

I

J

Jahresmitteilung

Siehe Anwartschaftsmitteilung

K

Kammerrat

Der Kammerrat wirkt in gemeinsamen Geschäftsführungsangelegenheiten der Versorgungsanstalten bei der Bayerischen Versorgungskammer beratend mit. Er setzt sich aus Vertretern aller von der Bayerischen Versorgungskammer verwalteten Versorgungseinrichtungen zusammen. Als vorberatender Ausschuss fungiert der Arbeitsausschuss des Kammerrats.

Kapitalabfindung

Bei Wiederheirat der/s versorgungsberechtigten Witwe/rs endet die Pflicht des Versorgungswerks, Hinterbliebenenrente zu zahlen. Die/der Witwe/r erhält als Ausgleich eine Kapitalabfindung vom Versorgungswerk in Höhe des 3-fachen jährlichen Witwen- /rgeldes. Als Witwe/r gilt auch der überlebende Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Als Heirat gilt auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsge-setz (LPartG).

Kinderbetreuungszeiten

Kinderbetreuungszeiten sind Zeiten von maximal drei Kalenderjahren, während derer keine Beiträge an das Versorgungswerk entrichtet werden müssen. Anstelle einer vollständigen Beitragsfreistellung kann in dieser Zeit auch ein ermäßigter Beitrag in Höhe des Mindestbeitrags bzw. in Höhe des halben Mindestbeitrags (siehe Tabelle zu den Beitragswerten der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung im Anhang des Glossars) entrichtet werden. Kinderbetreuungszeiten werden bei der Berechnung eines Ruhegeldes wegen Berufsunfähigkeit im Rahmen der Zurechnung nicht berücksichtigt.
Die Kinderbetreuungszeiten wirken sich im Leistungsfall nicht negativ auf die Berufsunfähigkeitsrente aus; aufgrund fehlender bzw. geringerer Beitragszahlung wird die eigene Anwartschaft bzw. das spätere Ruhegeld allerdings während dieser Zeiten nicht bzw. kaum gesteigert.

Kindererziehungszeiten

Auch für die Mitglieder des Versorgungswerks werden die Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung gutgeschrieben. Für alle ab dem 1. Januar 1992 geborenen Kinder 3 Jahre pro Kind. Im Regelfall werden die Zeiten der betreuenden Mutter gutgeschrieben, ohne dass Beiträge geleistet werden. Für alle vor dem 1. Januar 1992 geborenen Kinder 1 Jahr pro Kind. Die Zeiten werden so bewertet, als ob Beiträge in Höhe des durchschnittlichen Einkommens aller gesetzlich Rentenversicherten entrichtet würden. Fehlende Monate zur Erfüllung der Wartezeit von 60 Monaten können durch freiwillige Beitragszahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgefüllt werden.

L

Lokalitätsprinzip

siehe Regionalitätsprinzip.

M

Mindestbeitrag

Die Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung sieht für bestimmte Konstellationen eine Beitragsermäßigung auf den Mindestbeitrag vor. Der Mindestbeitrag leitet sich in der Regel in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes vom Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung ab. Näheres ist der Satzung zu entnehmen.

Mitglied

Als Mitglied wird in der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung jeder Versicherte bezeichnet. Geführt werden in der Regel sowohl Pflichtmitglieder als auch freiwillige Mitglieder.

N

Nachversicherung

Mitglieder, die nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VI nachzuversichern sind, weil Sie z.B. in einem (rentenversicherungsfreien) Beamtenverhältnis standen, können beantragen, dass Versorgungsanwartschaften statt in der gesetzlichen Rentenversicherung beim Versorgungswerk begründet werden („Nachversicherung“).
Der ehemalige Dienstherr trägt den Nachversicherungsbetrag in voller Höhe und zahlt diesen beim Versorgungswerk ein; die Beiträge werden so bewertet, als ob sie rechtzeitig in den jeweiligen Tätigkeitsjahren entrichtet worden wären. Für die Antragstellung sind Fristen zu beachten.

O

Organe des Versorgungswerks

Organe des Versorgungswerks sind der Verwaltungsrat und die Bayerische Versorgungskammer.

P

Partnerrente (LPartG)

Die Partnerrente entspricht der Witwen-/Witwerrente und wird nach Maßgabe der Satzung an nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verpartnerte Hinterbliebene gezahlt.

Siehe auch Hinterbliebenenversorgung

Periodentafel

Periodentafeln unterscheiden bei den biometrischen Werten nur nach Alter und Geschlecht, z.B. die Lebenserwartung eines 60-jährigen Mannes: 87 Jahre; die Lebenserwartung einer 60-jährigen Frau: 89 Jahre.

Siehe auch Generationentafel

Pflichtmitgliedschaft

Mit Begründung der Mitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau, der Ingenieurkammer des Landes Hessen, der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz, der Ingenieurkammer Sachsen, der Ingenieurkammer des Saarlandes, der Ingenieurkammer Thüringen, der Baukammer Berlin, der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes entsteht zugleich kraft Gesetzes die Mitgliedschaft im Versorgungswerk. Ein Antrag auf Aufnahme oder ein Vertragsschluss ist zur Begründung der Mitgliedschaft nicht notwendig.
In Ausnahmefällen entsteht keine Mitgliedschaft (z.B. bei Berufsunfähigkeit im Zeitpunkt der Mitgliedschaftsbegründung) oder es kann auf Antrag von der Mitgliedschaft befreit werden (z.B. bei bestehenden Beamtenverhältnis).

Q

R

Rahmengeschäftsplan

Geschäftsplan, in dem mehrere Versorgungswerke gemeinsam geregelt sind.

Realzins

Zinssatz abzüglich Inflationsrate. Zeigt, um wie viel sich das Vermögen, bereinigt um den Kaufkraftverlust, entwickelt.

Rechnungsgrundlagen

Als Rechnungsgrundlagen bezeichnet man die in den versicherungsmathematischen Berechnungen verwendeten Parameter. Zu diesen gehören die biometrischen Rechnungsgrundlagen (Berufsständische Richttafeln), der Rechnungszins sowie der Verwaltungskostensatz und pauschale Wertansätze (z.B. Waisenfaktor).

Rechnungszins

Der Rechnungszins gehört zu den Rechnungsgrundlagen und ist derjenige Zinssatz, der bei den versicherungsmathematischen Berechnungen verwendet wird. Bei der Festlegung von Leistungsversprechen oder der Bildung von Rückstellungen muss dieser Zins auf Dauer (während der gesamten aktiven und passiven Phase) erreicht werden, damit die Verpflichtungen erfüllt werden können. Wird ein höherer Zins erwirtschaftet, erzielt die Anstalt Überschüsse, wird er unterschritten, Verluste. Ein im Vergleich zum Realzins niedriger Rechnungszins führt zu hohen Rückstellungen und niedrigen Verrentungssätzen, da ein geringer Zinsertrag einkalkuliert ist. Im Gegenzug fallen in der Zukunft höhere Zinsüberschüsse an, die für Dynamisierungen verwendet werden können.

Rechts- und Versicherungsaufsicht

Siehe Aufsichtsbehörde

Regionalitätsprinzip

Das Regionalitäts- oder auch Lokalitäts- bzw. Regionalprinzip besagt, dass ein Mitglied grundsätzlich dem Versorgungswerk angehören muss, das für die Berufskammer zuständig ist, der der Berufsträger aktuell angehört. Das Prinzip soll sicherstellen, dass Selektionen vermieden werden und jedes Versorgungswerk hinsichtlich der Zu- und Abgänge den üblichen Migrationsbewegungen unterliegt. Das Prinzip ist bei einigen anwaltlichen Versorgungswerken umstritten und nicht eingeführt, da diese Versorgungswerke im Rahmen des offenen Deckungsplanverfahrens einen Neuzugang einkalkuliert haben, der mit den Migrationsbewegungen nicht übereinstimmt.

Regelaltersgrenze

Siehe Altersruhegeld

Renteneintrittsalter

Siehe Altersruhegeld

Rentenhöhe

Die Höhe der jährlich erworbenen Anwartschaft bemisst sich nach den Einzahlungen, dem Alter bei Einzahlung (Kalenderjahr minus Geburtsjahr) und dem für das jeweilige Alter und den jeweiligen Geburtsjahrgang geltenden Verrentungssatz. Die Summe der jährlich erworbenen Anwartschaften zzgl. der Dynamisierungen sowie ggf. Zuschläge im Fall der Berufsunfähigkeit bildet die Rentenhöhe.

RfZ (Rückstellung für Zins)

Die Rückstellung für Zins (RfZ) ist ein Teil der Deckungsrückstellung. Die Mittel in der RfZ dienen als Rücklage für drohende Zinsverluste aus Unterschreitungen des Rechnungszinses.

Richttafeln, berufsständische

Die biometrischen Werte sind nicht nur von Alter und Geschlecht, sondern z.B. auch von Beruf und Wohnort abhängig. Hier handelt es sich um biometrische Werte für die in Deutschland berufsständisch Versicherten.

RkL (Rückstellung für zukünftige Leistungsverbesserungen)

Die Rückstellung für zukünftige Leistungsverbesserungen (RkL) gehört zu den versicherungstechnischen Rückstellungen. In der RkL enthaltene Mittel können zur Leistungsverbesserung, insbesondere für die Dynamisierung der Anwartschaften und/oder Renten verwendet werden.

Rohüberschuss

Überschuss der Anstalt vor Zuführungen zu RkL, RfZ oder Sicherheitsrücklage.

Rückgewähr

Siehe Beitragsrückgewähr

Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle

Eine versicherungstechnische Rückstellung, die zur Abgrenzung des Jahresergebnisses dient. In ihr werden Ereignisse abgeschätzt, die noch in das Bilanzjahr fallen, aber zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung noch nicht bekannt waren, weil sie z.B. später gemeldet werden oder noch nicht abschließend abgearbeitet sind.

Rückstellungen, versicherungstechnisch

Versicherungstechnische Rückstellungen bilden den überwiegenden Teil der Passivseite der Bilanz. Sie weisen die Verpflichtungen der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung gegenüber den Versicherten aus und müssen so hoch sein, dass die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen der Anstalt jederzeit gewährleistet ist. Zu den versicherungstechnischen Rückstellungen gehören die Deckungsrückstellung, die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und die Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen (RkL).

S

Satzung

Rechtsgrundlage der Satzung ist Art. 10 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG).
Die Satzung des Versorgungswerks regelt neben der Organisationsstruktur insbesondere das Mitgliedschafts- und Beitragsverhältnis sowie die Rechte im Leistungsfall wie Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung.
Die Satzung und deren Änderungen werden vom Verwaltungsrat beschlossen und von der Rechts- und Versicherungsaufsicht genehmigt.
Veröffentlichungsorgan für die Satzungsänderungen ist der Bayerische Staatsanzeiger.

Selbstverwaltung

Dem Gremium des Versorgungswerks - dem Verwaltungsrat - gehören ausschließlich Mitglieder des Versorgungswerks an. Die Mitglieder des Selbstverwaltungsgremiums sind Ingenieure und Psychotherapeuten, die durch ihre jeweilige Berufskammer vorgeschlagen und durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr berufen wurden. Sie treffen alle wesentlichen Entscheidungen für das Versorgungswerk (vgl. Art. 4 VersoG).
Die Umsetzung dieser Entscheidungen sowie das operative Geschäft erfolgen durch die Bayerische Versorgungskammer als Geschäftsführung.

Sicherheitsrücklage

Bilanzposten auf der Passivseite, in dem als Risikovorsorge Mittel angespart werden, um Verluste z.B. aus der Unterschreitung des Rechnungszinses auszugleichen. Die Sicherheitsrücklage und deren Zuführung ist in Art. 14 VersoG sowie § 8 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen geregelt.

Single-Zuschlag

Ist ein Mitglied zum Zeitpunkt des Ruhegeldbeginns nicht verheiratet oder verpartnert, kann das Altersruhegeld sowie das vorgezogene Altersruhegeld auf Antrag für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs um 10 % erhöht werden (sog. Single-Zuschlag); es besteht dann aber auf Dauer kein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung mehr.

Staatsvertrag

Die Mitglieder der Ingenieurkammer des Landes Hessen, der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz, der Ingenieurkammer Sachsen, der Ingenieurkammer Thüringen, der Ingenieurkammer des Saarlandes, der Baukammer Berlin und der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes sind durch einen Staatsvertrag in die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung eingebunden. Sie unterliegen den gleichen Rechten und Pflichten wie die Mitglieder der anderen Berufskammern (Ausnahme: Übernahmebestand) und sind entsprechend ihrer Mitgliederzahl in dem Gremium des Versorgungswerks (Verwaltungsrat) vertreten.

T

Testat des Wirtschaftsprüfers

Bestätigung des Wirtschaftsprüfers, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versorgungswerks wie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geordnet sind und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

U

Überleitung

Wenn Mitglieder die Berufskammer und damit das Versorgungswerk wechseln, können Sie unter bestimmten Umständen (u.a. Mitgliedschaft weniger als 24 Monate) die geleisteten Beiträge in das neue Versorgungswerk „mitnehmen“. Dies wird als Überleitung bezeichnet.
Die Überleitung verhindert Minianwartschaften beim alten Versorgungswerk. Im neuen Versorgungswerk werden die übergeleiteten Beiträge regelmäßig so behandelt als ob sie bereits von Anfang an dort einbezahlt worden wären. Die Überleitung erfolgt entweder auf der Grundlage eines entsprechenden Abkommens mit dem jeweiligen Versorgungswerk oder auf der Grundlage einer Einzelvereinbarung.

Übernahmebestand

Siehe Anfangsbestand

Überzins

Als Überzins werden diejenigen Erträge bezeichnet, die oberhalb des Rechnungszinses anfallen und insoweit für Sicherungsmaßnahmen oder als Dynamisierungspotential eingesetzt werden.

Umlagesystem, reines

Finanzierungssystem, das insbesondere von gesetzlichen Krankenkassen und der Deutschen Rentenversicherung Bund verwendet wird. Die Ausgaben des Systems werden durch die im selben Zeitraum anfallenden Beiträge finanziert. Im Gegensatz zum Anwartschaftsdeckungsverfahren erfolgt kein nennenswertes Ansparen.

V

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (DVVersoG)

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen, die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr erlassen wird, enthält zahlreiche Detailregelungen, die die gesetzlichen Vorgaben konkretisieren. Die DVVersoG hat praktisch eine ebenso große Bedeutung wie das VersoG, da hierin die Art und Weise geregelt wird, wie die rechtlichten Vorgaben umzusetzen sind.

Verrentungssatz

= Rentenanwartschaft in % des Beitrags.
Der Verrentungssatz gibt an, wie hoch die Rentenanwartschaft ist, die für einen bestimmten Beitrag erworben wird. Er bestimmt somit wesentlich die Rentenhöhe und hängt vom Lebensalter ab, in dem der Beitrag entrichtet wird.
Mit zunehmendem Alter sinken die Verrentungssätze, hauptsächlich weil sich mit zunehmendem Alter die Zinswirkung bis zum Renteneintritt abschwächt. Die Verrentungssätze für das jeweilige Alter (= Kalenderjahr minus Geburtsjahr) sind der Satzung als Tabelle 1 („Verrentungssatztabelle“) angehängt. Für die Jahrgänge 1949 – 1967 ist die Verrentungstabelle nach Geburtsjahren differenziert. Dies geht auf die stufenweise Anhebung des Renteneintrittsalters vom 65. auf das 67. Lebensjahr zurück.

Siehe auch Altersruhegeld

Versicherungsmathematik

Ein Teilgebiet der Mathematik, das sich hauptsächlich mit der mathematischen Modellierung sowie der statistischen Schätzung der versicherten Risiken (z.B. Risiko der Berufsunfähigkeit, Sterblichkeitsrisiko) und der Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen beschäftigt.

Versorgungsanstalt

Siehe Versorgungswerk

Versorgungausgleich

Im Scheidungsfall wendet sich das zuständige Familiengericht an das Versorgungswerk und fordert eine Berechnung der ehezeitlichen Rentenanwartschaften an. Das Familiengericht erstellt eine Abrechnung aller während der Ehezeit erworbenen Anwartschaften bei den beteiligten Versorgungswerken und Rentenversicherungsträgern. Der Ehepartner mit den höheren Anwartschaften ist ausgleichspflichtig und hat dem anderen Ehegatten jeweils die Hälfte des Differenzbetrags auszugleichen.
Ab 1.9.2009 erfolgt grundsätzlich eine Teilung der ehezeitlich erworbenen Anrechte innerhalb der jeweiligen Rentenversicherungssysteme. Der Versorgungsausgleich ist auch für nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verpartnerte Personen einschlägig.

Versorgungsleistungen

Die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung bietet ihren Mitgliedern nach Maßgabe der Satzung folgende Leistungen:

- Altersrente mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
- Aufgeschobene Altersrente, längstens bis zum 70. Lebensjahr,
- Vorgezogene Altersrente ab Vollendung des 62. Lebensjahres mit versicherungsmathematischen Abschlägen,
- Hinterbliebenenrente (Witwenrente/Witwerrente/Partnerrente: 60 %; Vollwaisenrente: 35 % ; Halbwaisenrente: 20 %)
- Single-Zuschlag

Versorgungskammer

Siehe Bayerische Versorgungskammer

Versorgungswerke

Anstalten des öffentlichen Rechts, die für ihre Mitglieder eine Versorgung bei Berufsunfähigkeit, Alter und für Hinterbliebene bieten und unter staatlicher Aufsicht in Selbstverwaltung organisiert sind. Die Mitglieder des Versorgungswerks gehören diesem aufgrund ihrer Mitgliedschaft zu einem verkammerten Beruf an.

Versorgungsgesetz

Siehe Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG)

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist Organ der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung. Seine Mitglieder gehören als Ingenieure und Psychotherapeuten dem Versorgungswerk an und werden von den jeweiligen Berufskammern vorgeschlagen und vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr auf vier Jahre berufen.
Der Verwaltungsrat wirkt als Normsetzungs- und Kontrollorgan, dessen Mitglieder ehrenamtlich tätig sind.

W

Waisenrente

Nach dem Tod eines Mitglieds erhalten dessen Vollwaisen bzw. Halbwaisen eine Hinterbliebenenrente bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus besteht bei Schul- oder Berufsausbildung und bei entsprechendem Nachweis bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres weiterhin Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung (als freiwillige Leistung des Versorgungswerks).
Der Anspruch besteht bei Halbwaisen in Höhe von 20 %, bei Vollwaisen in Höhe von 35 % des Anspruchs des Mitglieds.

Witwen-/Witwerrente

Nach dem Tod des Mitglieds erhält dessen Witwe/r eine Witwen- bzw. Witwerrente. Der Anspruch setzt voraus, dass die Ehe bis zum Tod des Mitglieds bestanden hat. Die Witwer/Witwenrente beträgt 60 % des Anspruchs des Mitglieds.

Siehe auch Partnerrente

XY

Z

Zinssatz, technischer

Eine von verschiedenen Kenngrößen zur Messung der Vermögensverzinsung. Die Berechnungsformel wurde zwischen der Aufsicht und dem Bereich Mathematik der Bayerischen Versorgungskammer abgestimmt und dient speziell der Kontrolle, ob die Vorgabe des Rechnungszinses eingehalten wurde.

Zinszuführung, jährliche

Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden mit dem Rechnungszins berechnet, d.h. zukünftig zu erwartende Zahlungen werden diskontiert. Damit die Rückstellungen auch in Zukunft angemessen hoch sind, muss ihnen jedes Jahr der Rechnungszins zugeführt werden. Beispiel: Im nächsten Jahr werden 102,50 € benötigt. Bei einem Rechnungszins von 2,5 % sind dieses Jahr 100 € Rückstellung zu bilden. Mit einer Zinszuführung in Höhe von 2,5 % stehen im folgenden Jahr dann 102,50 € zur Verfügung.

Anlage:

Tabelle zu den Beitragswerten der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau

mit Psychotherapeutenversorgung

Alte / Neue Bundesländer	ABL[1]	NBL[2]	ABL	NBL	ABL	NBL	ABL	NBL
Kalenderjahr Zeitraum	2011	2011	2012	2012	2013	2013	2014	2014
Beitragssatz	19,9 %		19,6 %		18,9 %		18,9 %	
Beitragsbemessungs-grenze monatlich jährlich	5.500,00 € 66.000,00 €	4.800,00 € 57.600,00 €	5.600,00 € 67.200,00 €	4.800,00 € 57.600,00 €	5.800,00 € 69.600,00 €	4.900,00 € 58.800,00 €	5.950,00 € 71.400,00 €	5.000,00 € 60.000,00 €
Höchstbeitrag monatlich jährlich	1.094,50 € 13.134,00 €	955,20 € 11.462,40 €	1.097,60 € 13.171,20 €	940,80 € 11.289,60 €	1.096,20 € 13.154,40 €	926,10 € 11.113,20 €	1.124,55 € 13.494,60 €	945,00 € 11.340,00 €
Grundbeitrag monatlich jährlich	218,90 € 2.626,80 €	191,00 € 2.292,00 €	219,50 € 2.634,00 €	188,10 € 2.257,20 €	219,20 € 2.630,40 €	185,20 € 2.222,40 €	224,90 € 2.698,80 €	189,00 € 2.268,00 €
Mindestbeitrag monatlich jährlich	136,80 € 1.641,60 €	119,40 € 1.432,80 €	137,20 € 1.646,40 €	117,60 € 1.411,20 €	137,00 € 1.644,00 €	115,70 € 1.388,40 €	140,50 € 1.686,00 €	118,10 € 1.417,20 €
½ Mindest-/ monatlich jährlich	68,40 € 820,80 €	59,70 € 716,40 €	68,60 € 823,20 €	58,80 € 705,60 €	68,50 € 822,00 €	57,85 € 694,20 €	70,25 € 843,00 €	59,05 € 708,60 €
Einzahlungshöchst-grenze jährlich	32.835,00 €		32.928,00 €		32.886,00 €		33.736,50	

[1] ABL = Alte Bundesländer
[2] NBL = Neue Bundesländer